

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 31. August 2006

In der Beschwerdesache **(5S 05 281)**

A., in X.,

Beschwerdeführer,

gegen

die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Impasse de la Colline 1, 1762
Givisiez,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

**Krankenversicherung
(Einspracheentscheid vom 8. September 2005)
Verbilligung der Krankenkassenprämien**

hat sich ergeben:

- A. Am 31. August 2004 reichte A., geboren am 23. März 1982, wohnhaft in X., ledig, beim Gemeinderat X. einen Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2004 ein (Eingang). Dieser ging am 6. September 2004 bei der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (nachstehend Ausgleichskasse genannt) ein, nachdem der Gemeinderat die Vollständigkeit der Angaben bestätigt hat.
- B. Mit Verfügung vom 23. September 2004 wurde der Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien von A. für die Periode vom 1. Januar bis 31. Mai 2004 gutgeheissen, weil das anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Das anrechenbare Einkommen wurde auf 10'254 Franken beziffert und auf der Grundlage der Arbeitslosenentschädigung berechnet. Diese Verfügung wurde nicht angefochten.
- C. Am 29. Oktober 2004 erliess die Ausgleichskasse eine ab dem 1. Juni 2004 gültige Verfügung. Die Neuberechnung wurde wegen der erheblich geänderten Einkommenssituation (Erwerbseinkommen) vorgenommen. Der Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien ab 1. Juni 2004 wurde abgewiesen, da das massgebende Einkommen ab 1. Juni 2004 die Einkommensgrenze überstiegen hat.

In der hiegegen fristgerecht erhobenen Einsprache vom 23. November 2004 beantragte A. sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 29. Oktober 2004 und eine Verbilligung der Prämien von 74 bzw. 41 %. Er brachte vor, dass der Berechnung unrechtmässig ein anrechenbares Einkommen im Jahre 2004 von 45'040 Franken zugrunde gelegt worden sei. Der Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2004 habe sich auf die ordentliche Steuerveranlagung 2003 vom 23. April 2004, subsidiär auf die ordentliche Steuerveranlagung 2004 vom 21. April 2005 zu stützen, welche das Reineinkommen auf 82 bzw. 22'989 Franken beziffert hätten (jeweils Code 4.91).

- D. Mit Einspracheentscheid vom 8. September 2005 hat die Ausgleichskasse die Einsprache abgewiesen und die angefochtene Verfügung vom 29. Oktober 2004 im Ergebnis bestätigt. Sie hielt fest, dass in casu für die Verbilligung der Krankenkassenprämien ab Juni 2004 das anrechenbare Einkommen auf der Basis der Lohnabrechnungen des Jahres 2004 (Lohnausweis für die Periode vom 24. Mai bis 31. Dezember 2004, 29'488 Franken, umgerechnet auf ein Jahr, abzüglich Berufsauslagen und Fahrkosten) zu berechnen sei. Das einspracheweise neu berechnete anrechenbare Einkommen von 40'874 Franken überschreite die Einkommensgrenze von 36'800 Fran-

ken für eine Einzelperson. In vorliegendem Fall führe die Anwendung der vom Versicherten beantragten Steuerkriterien zu offensichtlich ungerechten oder stossenden Ergebnissen, weshalb die Zahlen aus den Steuerveranlagungen für die Jahre 2003 und 2004 für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens keine Anwendung finden könnten.

- E. Am 10. Oktober 2005 erhob A. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg. Er beantragt - unter Entschädigungsfolge - sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Zusprache der Verbilligung der Krankenkassenprämien ab Juni 2004. Er bringt sinngemäss vor, dass sich die Berechnung der Verbilligung der Krankenkassenprämien auf sein effektives Einkommen im Jahre 2004 zu stützen habe (Lohn vom 24. Mai bis 31. Dezember 2004, 29'458 Franken (recte: 29'488 Franken); Arbeitslosentaggelder vom 1. Januar bis 5. Mai 2004, 3'745 Franken; abzüglich Berufsauslagen, 1'900 Franken sowie Fahrkosten, 5'642 Franken). Im Übrigen sei die Berechnung der Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2004 auf den Grundlagen der ordentlichen Steuerveranlagung 2003 vom 23. April 2004, bzw. der ordentlichen Steuerveranlagung 2004 vom 21. April 2005, welche ein Reineinkommen von 82 bzw. 22'989 Franken (jeweils Code 4.91) ausweisen, vorzunehmen.
- F. Die Ausgleichskasse reichte nach Ablauf der mit Verfügung vom 13. Oktober 2005 eingeräumten und am 21. November 2005 erstreckten Frist am 19. Dezember 2005 (Postaufgabe) ihre Bemerkungen ein. Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie wies darauf hin, dass das Einkommen ab Juni 2004 um einiges höher gewesen sei, als die vom Versicherten bezogene Arbeitslosenentschädigung. Es sei angebracht und korrekt, dass sie ab dem 1. Juni 2004 eine neue Berechnung vorgenommen habe. Die Steuerveranlagungen 2003 und 2004 würden den tatsächlichen Einkommenssituationen nicht entsprechen und könnten deshalb für die Berechnung der Verbilligung der Krankenkassenprämien nicht berücksichtigt werden.
- G. A. reichte am 22. Januar 2006 (Postaufgabe) seine Gegenbemerkungen ein. Er hält sinngemäss an seinen Anträgen und Begründungen fest. Auch die Ausgleichskasse verweist in ihren Schlussbemerkungen vom 31. Januar 2006 auf ihre Anträge und Begründungen.

Die weiteren Vorbringen der Parteien ergeben sich, soweit sie für die Urteilsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerde vom 10. Oktober 2005 gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 8. September 2005 ist fristgerecht in zulässiger Form beim sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Einspracheentscheid unmittelbar berührt und hat Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht die Frage des Anspruchs auf Verbilligung der Krankenkassenprämien für die Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember 2004 prüft.
2. Die Kantone gewähren gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] den Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Dabei sind die Kantone für den Vollzug der Prämienverbilligung zuständig. In ihren Ausführungserlassen zu Art. 65 KVG haben sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge zu bestimmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit in der Ausgestaltung der Prämienverbilligung, dies sogar dort, wo der Bundesgesetzgeber den Begriff der "Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" einführt (vgl. BGE 124 V 19 Erw. 2; 122 I 343 Erw. 3f., vgl. dazu ALFRED MAURER, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel 1996, S. 152).
3. a) Da die Anspruchsberechtigung nicht durch das Bundesrecht geregelt ist, obliegt es den Kantonen, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen. Betreffend den Anspruch finden sich für den Kanton Freiburg die anwendbaren Regeln in Art. 10 ff. des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SGF 842.1.1).

Laut Art. 12 gelten Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen als anspruchsberechtigte Personen, wenn deren anrechenbares Einkommen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen nicht erreicht. Gemäss Art. 13 KVGG - der eine Ausnahme zum Grundsatz von Art. 12 KVGG definiert - haben jene Personen, deren Bruttoeinkommen oder Bruttovermögen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen übersteigen, keinen Anspruch auf Verbilligung. Laut Art. 14 sind das anrechenbare Einkommen, das Bruttoeinkommen und die Bruttovermögenswerte aufgrund der Kriterien zu berechnen die sich aus der Steuerveranlagung der letzten Steuerperiode ergeben. Der Staatsrat bestimmt, welche Einkommens und Vermögenselemente berücksichtigt werden (Abs. 2).

Die Personen, die in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, müssen eine erhebliche Veränderung ihrer Einkommensgrundlage unverzüglich der AHV-Kasse melden (Art. 14 Abs. 3 KVGG).

- b) In Anwendung des KVGG hat der Staatsrat die Verordnung vom 6. Januar 2004 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien (SGF 842.1.13) erlassen. Auf diese ist in vorliegendem Fall für die Beurteilung des Anspruchs auf Krankenkassenverbilligung im Jahr 2004 abzustellen (vgl. zur Geltung von Rechtssätzen in zeitlicher Hinsicht, BGE 127 V 467 Erw. 1).

Gemäss dieser Verordnung gilt als anrechenbares Einkommen im Sinne von Art. 14 KVGG das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steueranmeldung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.11 und 4.12 für Selbstständigerwerbende und Codes 4.11 - 4.14 für die übrigen Personen) und um ein Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens (Code 7.91).

Art. 2 derselben Verordnung legt die Einkommensgrenze für allein stehende Personen auf 36'800 Franken, für allein stehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern auf 45'200 Franken und für Ehepaare auf 54'600 Franken fest. Diese Einkommensgrenzen werden um je 10'000 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.

- c) Führt die Anwendung der Steuerkriterien zu offensichtlich ungerechten oder stossenden Ergebnissen, so kann die AHV-Kasse, nach Anhören der Gemeinde, in Abweichung von den Steuerkriterien entscheiden (Art. 16 Abs. 2 KVGG).
4. a) Streitig ist vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf Verbilligung der Krankenkassenprämien für die Dauer vom 1. Juni bis 31. Dezember 2004.
- b) Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer von Januar bis Mai 2004 Arbeitslosentaggelder bezog (vgl. Veranlagungsanzeige vom 21. April 2005; Einkommen ALV: 3'745 Franken; Code 1.51) und in der Folge während der Periode vom 24. Mai bis 31. Dezember 2004 29'488 Franken Lohn erzielte (Nettolohn II, Lohnausweis vom 31. Dezember 2004 der Debrunner AG; Veranlagungsanzeige vom 21. April 2005; Einkommen Haupterwerb: 29'488 Franken; Code 1.11).
 - c) Somit ist erwiesen, dass sich die Einkommensgrundlage des Beschwerdeführers seit Mai/Juni 2004 verändert hat. Es gilt somit vorerst abzuklären, ob es sich um eine erhebliche Veränderung der Einkommensgrundlage des Be-

schwerdeführers im Sinne von Art. 14 Abs. 3 KVGG handelt, und ab wann allenfalls eine solche Einkommensveränderung für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung zu berücksichtigen ist.

5. a) Zu Art. 14. Abs. 3 KVGG lassen sich weder der Botschaft des Staatsrates zum Entwurf des KVGG vom 17. Oktober 1995 (BGC 1995 II 2396) noch den parlamentarischen Beratungen Erläuterungen entnehmen (BGC 1995 II 2631, 2777 ff.). Auch hat der Staatsrat zu Art. 14 Abs. 3 KVGG keine Ausführungsbestimmungen (Reglement) erlassen.
- b) Das ehemalige kantonale Gesetz über die Krankenversicherung vom 11. Mai 1982 (KVG; ersetzt per 1. Januar 1997 durch das KVGG) sah in Art. 20 Abs. 3 KVG ebenfalls vor, dass ein Unterstützungsberechtigter verpflichtet war, bei erheblicher Veränderung seiner Einkommensgrundlage das Gesundheitsdepartement unverzüglich zu benachrichtigen. Im Ausführungsreglement vom 28. Februar 1983 zum KVG wurde hierzu vom Staatsrat präzisiert, dass eine nach Einreichung des Gesuches eintretende erhebliche Veränderung des Einkommens erst für die Berechnung des folgenden Jahres in Betracht fallen würde. Eine Veränderung gelte als erheblich, wenn sie 20 % des anrechenbaren Einkommens betrage (Art. 19 Abs. 3 AR/KVG). Die Rekurskommission für Sozialversicherungen des Kantons Freiburg (RKSv FR) hat jedoch mit Entscheid vom 2. Dezember 1988 in der Sache H. S. die Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 AR/KVG betreffend den massgebenden Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensbestandteile nicht angewandt. Sie hielt dafür, dass vielmehr Art. 23 Abs. 4 ELV direkt anwendbar blieb (vgl. Entscheid der RKSv FR, 1979 bis 1991, IV 3, S. 7).

Es gilt diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass unter der ehemaligen Geltung des KVG das anrechenbare Einkommen nach den in der Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV enthaltenen Richtlinien erfolgte (Art. 20 Abs. 1 KVG), seit in Krafttreten des KVGG das anrechenbare Einkommen nunmehr jedoch aufgrund der Steuerkriterien (Art. 14 Abs. 1 KVGG) erfolgt. Demnach können aus der Rechtsprechung der RKSv FR zum alten Recht keine unmittelbaren Schlüsse zur Anwendung der neurechtlichen Bestimmungen gezogen werden. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten des KVGG per 1. Januar 1997 das KVG vom 11. Mai 1982 und das Ausführungsreglement vom 28. Februar 1983 aufgehoben worden sind.

- c) Vorliegend hat sich die Einkommensgrundlage des Beschwerdeführers während der Periode vom 24. Mai bis 31. Dezember 2004 (Erwerbseinkommen: 29'488 Franken) im Vergleich zur Periode vom 1. Januar bis 23. Mai 2004 (Arbeitslosentaggelder: 3'745 Franken) ohne jeden Zweifel erheblich verändert.

Unter diesen Umständen kann vorliegende die Frage, wie erheblich eine Veränderung der Einkommensgrundlage im Sinne von Art. 14 Abs. 3 KVGG tatsächlich sein muss, damit diese Bestimmung Anwendung findet, offen bleiben. Der tagende Gerichtshof weist lediglich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass gemäss der altrechtlichen Bestimmung von Art. 19 Abs. 3 AR/KVG (aufgehoben per 1. Januar 1997) eine Veränderung als erheblich galt, wenn sie 20 % des anrechenbaren Einkommens betrug. Im Weiteren ging die Rechtsprechung zu Art. 25 Abs. 1 und 2 altAHVV (Festsetzung der AHV-Beiträge im ausserordentlichen Verfahren) davon aus, dass eine Einkommensveränderung mindestens 25 % betragen musste, um "wesentlich" zu sein (BGE 115 V 182 Erw. 2d, 105 V 118).

6. Sinn und Zweck von Art. 14 Abs. 3 KVGG ist es, die Anspruchsberechtigung einer Person, die bereits in den Genuss einer Prämienverbilligung kommt, bei einer erheblichen Veränderung der Einkommensgrundlage umgehend auf der Basis des veränderten Einkommens neu zu prüfen. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung wegfallen, erlischt (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 KVGG). Eine analoge Lösung hat der Gesetzgeber auch betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung getroffen (Art. 24 ELV: Meldepflicht bei ins Gewicht fallenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse; Art. 25 ELV: Änderung der Ergänzungsleistungen bei Eintritt einer längere Zeit dauernden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse).

Somit ist für die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Prämienverbilligung ab Juni 2004 das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 24. Mai bis 31. Dezember 2004 (29'488 Franken) zu berücksichtigen. Da als anrechenbares Einkommen im Sinne von Art. 14 KVGG das Nettojahreseinkommen gilt (vgl. Verordnung des Staatsrates vom 6. Januar 2004 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien), ist das während dem 24. Mai bis 31. Dezember 2004 erzielte Einkommen auf ein Jahr umzurechnen (vgl. hierzu die analoge Bestimmung betreffend die Ergänzungsleistungen: Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV). Nur so können zwei vergleichbare Einkommensgrössen einander gegenüber gestellt werden.

Insoweit ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die auf ein anrechenbares Einkommen von 40'874 Franken abstellte (vgl. Berechnung im Einspracheentscheid vom 8. September 2005) nicht zu beanstanden. Dieses übersteigt die Einkommensgrenze von 36'800 Franken für eine Einzelperson.

7. Schliesslich gilt es abschliessend darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz zu Unrecht ihren Entscheid auf Art. 16 Abs. 2 KVGG stützte. Wie bereits erwähnt, findet aufgrund der erheblichen Veränderung der Einkommensgrund-

lage des Beschwerdeführers, der bereits in den Genuss einer Prämienverbiligung kam, ausschliesslich Art. 14 Abs. 3 KVGG Anwendung.

8. Somit ist die Beschwerde abzuweisen und der Einspracheentscheid im Ergebnis zu bestätigen.
9. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

504